

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

AbgO § 330

Im Rahmen des in § 330 Abs. 2 AO vorgesehenen Klageverfahrens hat das Zivilgericht darüber zu entscheiden, ob eine nach § 419 BGB eintretende Mithaftung des Erwerbers aus vertraglicher Vermögensübernahme für Schulden des Übergebers sich auf eine Abgabeschuld des Übergebers deswegen erstreckt oder nicht, weil die Abgabeschuld bereits zur Zeit der Vermögensübernahme bestanden hat oder nicht.

BGH, Urt. v. 18. Oktober 1962 - III ZR 63/61 - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

III. Senat
Verkündet
am 18. Oktober 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hauptlehrers Jakob W [REDACTED], O [REDACTED], Ka-
[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED] - L [REDACTED] -
v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] V [REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED] in K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Juli 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. De-
zember 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Juni 1952 kaufte der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau von dem achtzigjährigen Rentner August Sch[REDACTED] das mit einem Einheitswert von 23 000 DM veranschlagte Hausgrundstück P[REDACTED]straße [REDACTED] in K[REDACTED]. Er übernahm eine Hypothek von 10 000 DM, zahlte in drei Raten 4 000 DM und verpflichtete sich außerdem, dem Veräußerer neben einem unentgeltlichen Wohnrecht auf Lebensdauer (Sch[REDACTED] verstarb im [REDACTED] 1954) eine Rente von monatlich 300 DM zu gewähren.

Das F[REDACTED] in K[REDACTED] setzte am 19. August 1955 eine Vermögensabgabe von 4 950 DM gegen den Verstorbenen fest und wandte sich, nachdem Beitreibungsmaßnahmen gegen die Erben fruchtlos blieben, unter Berufung auf § 419 BGB (Mithaftung des Erwerbers aus vertraglicher Vermögensübernahme) an den Kläger. Dessen Widerspruch wies es mit Bescheid vom 10. Juni 1958 zurück.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage beantragt, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, Vermögensabgabe zu zahlen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden, notfalls - dieser Hilfsantrag ist erstmals im Berufungsrechtszug gestellt worden - ihm die Beschränkung seiner Haftung aus dem Grundstück vorzubehalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat lediglich dem Hilfsantrag stattgegeben.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Hauptantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die in Abschnitt III der Revisionsbegründung näher behandelte Rüge der Revision gibt zunächst Anlaß, den Raum abzugrenzen, in dem die Zivilgerichte im vorliegenden Rechtsstreit zur Entscheidung der zwischen den Parteien aufgetretenen Streitfragen berufen sind. Die Rüge geht dahin: Nach § 419 BGB haftet der Schuldübernehmer nur hinsichtlich der Ansprüche, die zur Zeit der vertraglichen Übernahme bereits bestehen; nach § 20 LAG gilt die Vermögensabgabe zwar als mit dem Beginn des 21. Juni 1948 entstanden. Diese Fiktion wirke jedoch, so meint die Revision, nur im Anwendungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes, vielleicht auch für das sonstige Abgabenrecht, nicht aber bei der Anwendung des § 419 BGB.

Nach § 330 AO, dessen Anwendung § 203 LAG ausdrücklich vorschreibt, kann das F [REDACTED] das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Recht kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Steuerschuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden (vgl. auch § 120 AO). Der Anordnung des F [REDACTED] muß eine Entscheidung des Amtes vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des in Anspruch Genommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Bestreiten die Betroffenen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784 und 786 ZPO, so entscheidet (§ 330 Abs. 2 Satz 1) das F [REDACTED]. Gegen die Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, hier gegen den Bescheid vom 10. Juni 1958, ist dann die gegen die Bundesrepublik zu richtende Klage zu den Zivilgerichten gegeben (§ 330 Abs. 2 Satz 2).

Diese Bestimmungen sind dahin verstanden worden, daß das

gemäß Abs. 2 Satz 2 angerufene Zivilgericht ebenso wie das F [REDACTED] bei der Entscheidung nach Abs. 2 Satz 1 nur darüber zu befinden habe, ob und auf Grund welcher Bestimmung und mit welcher Haftungsbeschränkung aus §§ 781 bis 784, 786 ZPO der in Anspruch Genommene entsprechend § 330 Abs. 1 Satz 1 kraft bürgerlichen Rechts verpflichtet ist, "Schulden" eines anderen zu bezahlen, daß dagegen über die Frage, ob und in welcher Weise sich diese Verpflichtung auch auf "Steuerschulden" erstreckt, die Finanzbehörden und Steuergerichte erforderlichenfalls gesondert zu entscheiden hätten (vgl. Kühn, Abgabenordnung 6. Aufl. § 330 Anm. 3; BFH Bescheid vom 28. Januar 1953 II 198/52 U in BStBl 1953 III S. 82). Die Auffassung beruft sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. März 1939 VII 132/38 = RGZ 160, 7 ff.

In der Tat befinden sich dort auf Seite 11 oben und auf Seite 12 oben Ausführungen, die für die wiedergegebene Auffassung sprechen. Auf Seite 11 unten befindet sich dagegen der - in der Entscheidung freilich nicht durchgeführte - Satz, daß das F [REDACTED] im Rahmen des im § 330 Abs. 2 AO geordneten Widerspruchsverfahrens, abgesehen von den Entscheidungsfällen der §§ 781 bis 784, 786 ZPO (nur) darüber zu entscheiden berufen ist, ob die Personen, gegen die es das Zwangsverfahren einleiten wolle, nach bürgerlichem Recht kraft Gesetzes verpflichtet sind, die beizutreibende Steuerschuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden, und daß dem Widersprechenden auch (nur) in gleichem Umfang der ordentliche Rechtsweg eröffnet sein soll.

Der in dem eben wiedergegebenen Satz zum Ausdruck gelangten Erwägung ist der Vorzug zu geben. Nach § 330 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO können die Personen, gegen die das Finanzamt im Hinblick auf eine sie nach bürgerlichen Vorschriften gesetzlich treffende Pflicht zur Erfüllung einer Abgabenschuld oder zur Duldung der Vollstreckung das Zwangsverfahren angeordnet hat, das Gericht angehen, wenn sie ihre

Pflicht abstreiten. Der in Anspruch Genommene kann vor dem Zivilgericht zwar nicht einwenden, daß die Steuerschuld, für die er einstehen soll, überhaupt nicht oder zu Unrecht begründet worden sei. Er kann aber (so auch Riewald, Reichs-abgabenordnung 1951, § 330 Anm. 2 27) das Vorliegen derjenigen Umstände bestreiten, aus denen sich gerade seine Haftung oder seine Duldungspflicht bezogen auf die Abgabeschuld für den Fall ergibt, daß der eigentliche Abgabenschuldner den geforderten Betrag wirklich schuldet.

Das bedeutet: Da nach § 419 BGB eine Schuldmitübernahme nur für die Ansprüche eintritt, die im Zeitpunkt des Vermögensübernahmevertrages bereits entstanden sind, kann der in Anspruch Genommene vor dem Zivilgericht zur Nachprüfung stellen, ob die in § 20 LAG angeordnete Rückwirkung auch für den Bereich des § 419 BGB gilt oder nicht, und hat das Zivilgericht auch darüber zu befinden, ob etwa die Entstehung der Abgabeschuld aus anderen Erwägungen auf einen Zeitpunkt vor der Vermögensübernahme zu verlegen ist.

Dabei ist zunächst hervorzuheben, daß das am 1. September 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz, was eine Haftung für die Vermögensabgabe betrifft, keine den Erwerber ohne weiteres verpflichtende Vorschriften für rechtsgeschäftliche entgeltliche Veräußerungen von Vermögen gebracht hat, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Ablauf des 31. August 1952 vorgenommen worden sind. Hinsichtlich der Haftung desjenigen, der in dem angegebenen Zeitraum von dem Schuldner der Vermögensabgabe unentgeltlich Vermögen erworben hat, enthält das Gesetz in § 61 eine den Erwerber belastende Regelung. Daneben sieht es in § 60 eine von der Mitwirkung des Vermögensübernehmers abhängige und vom [REDACTED] zu genehmigende Übernahme der Abgabeschuld vor. Diese Bestimmungen stellen nicht etwa eine Sonderregelung dar, die die Anwendung des § 419 BGB auf von ihnen nicht erfaßte Fälle ausschließen (vgl. hierzu

BMF RdErl. v. 1. September 1955 BStBl I 441 Tz. 23; BFH BStBl 1953 III 82).

Nach § 419 BGB tritt eine Haftung des Vermögensübernehmers für Schulden des Übergebers nur ein, wenn die entsprechenden Ansprüche der Gläubiger bereits zur Zeit der Vermögensübernahme zwar nicht notwendig voll wirksam, aber doch "im Keime" (vgl. Palandt, BGB 21. Aufl., § 419 4a) bestehen. Ob dem gegenüber die in § 20 LAG angeordnete Rückwirkung der Entstehung der Lastenausgleichsabgabe eingreift, könnte zweifelhaft sein, wenn man nur auf das Lastenausgleichsgesetz und seine Regelung der Vermögensabgabe abstellt. Das Lastenausgleichsgesetz hat aber einen Vorläufer in dem am 18. August 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in Kraft getretenen Soforthilfegesetz, das u.a. für die Eigentümer von Grundvermögen, wie es der Rentner Schiffer war, eine Soforthilfeabgabe einführte (§§ 1, 2 und 3 d. Ges.). Diese Abgabe sollte nach § 25 d. Ges. eine Vorauszahlung auf die später endgültig zu regelnden Lastenausgleichsabgaben sein und wurde mit der Aufhebung des Soforthilfegesetzes und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes in die an ihre Stelle getretene Vermögensabgabe nach dem letzteren Gesetz übergeleitet (vgl. BMF RdErl. v. 8. August 1952 DStZ 298; sowie die Erläuterungswerke zum Lastenausgleichsgesetz von Harmening, Kühn-Wolff und Hopf-Littmann, je Anm. 1 zu § 48). Auf die Vermögensabgabeschuld des Lastenausgleichsgesetzes ist denn auch die Soforthilfeabgabe anzurechnen (§ 32 LAG).

Danach war die Abgabeschuld des Veräußerers Sch. bereits lange vor dem Zeitpunkt, in dem der Kläger das Hausgrundstück erwarb, begründet worden. Daß Sch. eine in das Recht der Vermögensabgabe nicht übernommene Befreiung von der Soforthilfeabgabe zugestanden hätte, ist nicht zu ersehen, so daß sich etwa aus dem Wegfall eines Befreiungsgrundes ergebende Folgen nicht erörtert zu werden brauchen. Mithin muß der Kläger die ihm abver-

langte Vermögensabgabe, soweit hierüber auf Grund der dem Zivilgericht überwiesenen Prüfung zu befinden ist, entrichten, falls im übrigen die Voraussetzungen des § 419 BGB erfüllt sind.

Das hat das Berufungsgericht bejaht. Was die Revision hiergegen vorbringt, schlägt nicht durch.

Das trifft zunächst für die Rüge zu, das Berufungsgericht habe bei seiner Auffassung, daß der verstorbene Sch[REDACTED] im Zeitpunkt des Verkaufs seines Grundstücks außer diesem nennenswertes Vermögen nicht besessen habe, Lebenserfahrungen trotz Fehlens eines typischen Geschehensablaufs herangezogen. Das Berufungsgericht hat aus den früheren Steuerakten Sch[REDACTED] eine Reihe von Umständen festgestellt, die ein ungünstiges Bild von den früheren Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Verkäufers für die Jahre nach 1941 ergeben - im Jahre 1942 hat Sch[REDACTED], ein früherer Malermeister, sein Gewerbe abgemeldet -. Es erachtet die Bekundungen der Zeugen für nicht widerlegbar, nach denen die Sch[REDACTED] gehörenden Möbel nach seinem Ableben nicht einmal von einem Wohltätigkeitsverein angenommen, sondern zu Brandholz zerschlagen worden seien. Der Inhalt der Auskünfte, die die um sie angegangenen Sparkassen über das Vorhandensein von Konten des Verstorbenen erteilt haben, mag im Urteil nicht genau wiedergegeben sein; es fehlt aber auch bei Würdigung des Revisionsvortrages an jedem überzeugenden Anhalt dafür, daß Sch[REDACTED] bei der Veräußerung des Grundstücks ein nennenswertes Guthaben unterhalten hat. Aus der von der Revision herangezogenen Aussage der Zeugin R[REDACTED] ist nicht mehr zu folgern, als daß Sch[REDACTED], nachdem er eine Anzahlung (auf den Verkaufspreis des Grundstücks) bekommen hatte, ein Sparkonto errichtete. Waren aber die Lebensverhältnisse eines über 80 Jahre alten Rentners im übrigen bescheiden, so spricht in der Tat eine Lebenserfahrung dafür, daß der Kleider- und Wäschebestand dieses Rentners gegenüber einem

ihm verbliebenen Grundstück keinen beachtlichen Wert hatte, eine Lebenserfahrung, die zumindest neben den anderen aufgeführten Umständen vom Berufungsgericht so wie geschehen gewürdigt werden durfte. Ebenso konnte es das Berufungsgericht in Verbindung mit den anderen Umständen als eine Lebenserfahrung werten, daß ein eines besonderen Vermögens barer ehemaliger Gewerbetreibender im Jahre 1952, wenn er zehn Jahre ohne Arbeitseinkommen war und die Währungsumstellung erlebt hatte, außer seinem Grundstück nicht mehr viel besitze, und konnte erwägen, daß Sch[REDACTED] sich nicht zu einem Verkauf des Grundstücks, wohl der wertvollsten Kapitalanlage, entschlossen hätte, wenn er noch andere wertvolle Gegenstände gehabt hätte.

Ergänzend zu dem oben Gesagten ist noch die Rüge der Revision als unbegründet zurückzuweisen, die dahin geht: Die Beklagte habe den haftungsbegründenden Tatbestand und damit bei Zugrundelegung der von dem Berufungsgericht zu § 419 BGB vertretenen Ansicht darzutun, daß Sch[REDACTED] zur Zeit der Veräußerung des Grundstücks kein anderes Vermögen von Belang gehabt habe. Das Berufungsgericht habe daher zu Unrecht gegen den Kläger erwogen, einmal, wenn ein Gegenstand von besonderem Wert noch vorhanden gewesen wäre, hätte ihn der Kläger ohne Zweifel noch im Verlaufe des Prozesses entdeckt, zum anderen, allein der Kläger könne die Richtigkeit seiner Behauptung bekunden, er habe bei seinen Besuchen in der Wohnung von Schiffer in einer Schublade eines Schrankes im Wohnzimmer eine Kassette bemerkt, in der sich bündelweise Hundertmarkscheine befunden hätten; dies reiche zum Nachweis eines die Lebenserfahrung ausschließenden Sachverhalts nicht aus.

Was die erste Erwägung anlangt, so besagt das angefochtene Urteil an der in Betracht kommenden Stelle, Sch[REDACTED] habe bei seinem Tod über kein nennenswertes Vermögen mehr verfügt, ein solches sei jedenfalls nicht auffindbar. Daran

anschließend findet sich die Bemerkung, daß der Kläger einen noch vorhandenen Gegenstand von besonderem Wert sicher im Laufe des Prozesses entdeckt hätte. Hierbei handelt es sich um eine Hilferwägung, die hinweggedacht werden kann, ohne daß sich am Ergebnis etwas ändert. Im übrigen ist zu bedenken, daß der der Beklagten obliegende Beweis, Sch[REDACTED] habe im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks kein nennenswertes anderes Vermögen gehabt, als Beweis einer negativen Tatsache schwer zu führen ist und dem dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die Gegenpartei sich nicht mit einem einfachen Bestreiten der Behauptung begnügen darf, sondern daß sie die Behauptung substantiiert bestreiten und darlegen muß, daß der Vermögensabgeber doch über ein solches Vermögen verfügte. Demgegenüber müßte dann hier die Beklagte beweisen, daß die Gegendarstellung ihres Gegners unrichtig ist (II ZR 53/57 vom 19. Mai 1958 = WM 1958, 777, 780; II ZR 342/56 vom 29. September 1958 S. 14). Die Begründung des Berufungsgerichts, daß die Aussage des Klägers zum Nachweis eines die Lebenserfahrung ausschließenden Sachverhalts nicht ausreicht, läßt erkennen, daß das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung auf Grund der von ihm herangezogenen Erfahrungssätze und, wie als selbstverständlich anzunehmen, der von ihm im einzelnen aufgeführten, gegen das Vorhandensein weiteren Vermögens sprechenden Umstände es als eine erwiesene und damit von der Beklagten nicht durch Parteivernehmung des Klägers unter Beweis zu stellende Tatsache ansieht, daß Sch[REDACTED] nicht über größere Beträge von Bargeld in gültiger Währung verfügte.

Entsprechendes gilt für das vom Kläger erwähnte Darlehensangebot, das das Berufungsgericht im gleichen Sinne würdigt. Mit der Angabe des Klägers, er habe von Sch[REDACTED] ein Darlehen über 1 000 DM erhalten, brauchte sich das Be-

rufungsgericht entgegen der Rüge der Revision nicht eigens zu befassen. Denn das Darlehen soll im Jahre 1953, also nachdem Sch. das Grundstück an den Kläger verkauft hatte, gegeben sein, kann also sehr wohl aus Mitteln stammen, die Schiffer als Kaufentgelt von dem Kläger bekommen hat.

Soweit die Revision nach näherer Maßgabe von Ziffer II der Revisionsbegründung grundsätzliche Fragen der Anwendbarkeit des § 419 BGB zur Nachprüfung stellt, sieht der erkennende Senat keinen Anlaß, von den Rechtssätzen, wie sie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs herausgearbeitet worden sind, abzugehen. So ist bei der Frage, ob das ganze Vermögen des Schuldners übernommen worden ist, grundsätzlich die Gegenleistung des Übernehmers außer Betracht zu lassen. Ob hiervon eine Ausnahme für den Fall zu machen ist, daß die Gegenleistung die gleiche Sicherheit und die gleiche Befriedigungsmöglichkeit wie das bisherige Vermögen bietet, kann offen bleiben. Denn die Befriedigungsmöglichkeit der Beklagten, deren Interesse die Vorschrift des § 419 BGB dienen will, ist verschlechtert, wenn die Beklagte nicht mehr auf das mit einem Einheitswert von 23 000 DM geschätzte Grundstück zurückgreifen kann, sondern versuchen müßte, sich wegen einer Abgabeforderung von nahezu 5 000 DM an die dem Veräußerer im Vertrag versprochenen Gegenleistungen zu halten, darunter an eine monatliche, hinsichtlich ihrer Dauer bei dem hohen Alter des Veräußerers ungewisse Rentenzahlung, von der Übernahme hypothekarischer Lasten ganz zu schweigen. Dem werden die Ausführungen der Revision nicht gerecht, bei denen die Interessen des "alten Gläubigers" zu sehr in den Hintergrund verdrängt werden. Letzteres wird auch augenfällig, wenn die Revision dem Kläger die Berechtigung zugestehen will, sich wegen seines bereits aus dem

Kaufvertrag erwachsenen Anspruchs auf Übertragung des Grundstücks gegen Entgelt vorab aus dem übernommenen Vermögen zu befriedigen. Wegen solcher Forderungen, die dem Vermögensübernehmer erst durch die Übernahme des Vermögens entstehen, darf sich vielmehr ein Übernehmer nicht vorweg befriedigen (vgl. RGRK-BGB 11. Aufl. § 419 Anm. 24; Palandt aaO § 419 Anm. 4c). Andernfalls ginge in Fällen, in denen für die Übernahme des Vermögens kein gleichwertiges Entgelt ausgemacht wird, ein Altgläubiger leer aus. Dem Schutz des Übernehmers dient es hier allein, daß seine Haftung sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt.

Der Revision kann schließlich auch insoweit nicht recht gegeben werden, als sie bemängelt, das angefochtene Urteil stelle nicht eindeutig fest, daß der Kläger im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Vermögenslage von Sch[REDACTED] gekannt habe. Die einschlägigen Ausführungen des angefochtenen Urteils bringen zusammengekommen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß das Berufungsgericht, was im Grunde Tatfrage ist, das Vorhandensein einer solchen Kenntnis, nicht nur eines Kennenmüssens, bejaht. Dabei hat das Berufungsgericht in Ausübung seiner tatrichterlichen Befugnisse seine Überzeugung zum Teil aus Umständen gewonnen, die einen bestimmten Schluß nur nahelegen, aber nicht als zwingend erscheinen lassen. Eine unzulässige Anwendung des prima facie-Grundsatzes, wie die Revision meint, ist nicht zu ersehen. Soweit die Revision auch in diesem Zusammenhang auf die Vermögensverhältnisse von Sch[REDACTED] zu sprechen kommt, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen einen beachtlichen Rechtsirrtum zu Lasten des Klägers nicht ersehen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt